

16.09.22

Beschluss des Bundesrates

Zweite Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 1024. Sitzung am 16. September 2022 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

Zu Artikel 2a - neu - (§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6, Absatz 2 Satz 1,
§§ 11 - neu -, 12 - neu - KassSichV)
Artikel 3 (Inkrafttreten)

1. Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

„Artikel 2a

Weitere Änderung der Kassensicherungsverordnung

Die Kassensicherungsverordnung vom 26. September 2017 (BGBl. I S. 3515), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. Juli 2021 (BGBl. I S. 3295) in der Form des Artikels 2 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 werden die Wörter „Geld- und“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. Geldspielgeräte im Sinne der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung - SpielV).“

2. Nach Nummer 6 - neu - ist folgende Nummer 7 anzufügen.

„7. Nach § 10 werden folgende §§ 11 und 12 eingefügt:

„§ 11

Anforderungen an Geldspielgeräte

(1) § 2 ist auf Geldspielgeräte nicht anzuwenden. Die Belegausgabepflicht des § 146a Absatz 2 AO gilt für Geldspielgeräte nicht.

(2) Mit jedem neuen Spiel muss unmittelbar eine neue Transaktion im Sicherheitsmodul gestartet werden. Die Transaktion bei Geldspielgeräten hat zu enthalten:

- 1. den Zeitpunkt des Spielbeginns,
- 2. die Höhe des Spieleinsatzes,
- 3. die Höhe des Gewinns,
- 4. den Zeitpunkt der Spielbeendigung oder des Spielabbruchs,
- 5. eine eindeutige und fortlaufende Transaktionsnummer,
- 6. einen Prüfwert sowie
- 7. die Seriennummer des Geldspielgerätes und die Seriennummer des Sicherheitsmoduls.

Die Zeitpunkte nach Satz 2 Nummer 1 und 4, die Transaktionsnummer nach Satz 2 Nummer 5 und der Prüfwert nach Satz 2 Nummer 6 werden manipulationssicher durch das Sicherheitsmodul festgelegt. Die Transaktionsnummer muss so beschaffen sein, dass Lücken in den Transaktionsaufzeichnungen erkennbar sind.

§ 12

Anwendungszeitpunkt für Geldspielgeräte

§ 11 gilt für Geldspielgeräte deren Aufstelldauer im Sinne der Spielverordnung nach dem 1. Januar 2025 beginnt.““

2. Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ...[einsetzen: erster Tag des auf die Verkündung dieser Verordnung folgenden Quartals] in Kraft.

(2) Artikel 2a tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.“

Begründung:

Auch im Bereich der Geldspielgeräte stellen die technischen Möglichkeiten zur Manipulation von digitalen Grundaufzeichnungen ein ernstzunehmendes Problem für den gleichmäßigen Steuervollzug in Deutschland dar. Trotz der Regelungen in der Spielverordnung (SpielV) ist es bis heute aufgrund der fortschreitenden Technisierung auch in diesem Bereich möglich, dass digitale Grundaufzeichnungen (unerkannt) gelöscht oder geändert werden.

Geldspielgeräte sollen daher ebenfalls in den Anwendungsbereich der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) aufgenommen werden und müssen somit zukünftig die Anforderungen des § 146a der Abgabenordnung (AO) erfüllen. Insbesondere müssen die durch sie erzeugten digitalen Grundaufzeichnungen künftig durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung geschützt werden.

Geldspielgeräte sind technisch mit elektronischen oder computergestützten Kassensystemen und Registrierkassen nicht vollumfänglich vergleichbar, so dass in § 11 - neu - KassenSichV die technischen Anforderungen an Geldspielgeräte gesondert festgelegt werden.

Zu Ziffer 1:

Zu Nummer 1 Buchstabe a:

Da Geldspielgeräte künftig vom Anwendungsbereich der KassenSichV umfasst sein sollen, wird die Ausnahme unter Nummer 6 auf Warenspielgeräte reduziert.

Zu Nummer 1 Buchstabe b:

Durch die Aufnahme der Geldspielgeräte in § 1 Absatz 2 KassenSichV wird der Anwendungsbereich der Kassensicherungsverordnung erweitert, sodass künftig auch diese Geräte über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen müssen.

Geldspielautomaten sind gemäß der § 1 SpielV Spielgeräte, bei denen der Gewinn in Geld besteht. Die Geräte müssen zur Erlangung der Bauartzulassung in der Lage sein, sämtliche Einsätze, Gewinne und Kasseninhalte zu dokumentieren.

Zu Nummer 2:

Zu § 11 - neu -:

Der neu eingefügte § 11 enthält die technischen Anforderungen an Geldspielgeräte, die von den übrigen Anforderungen der Kassensicherungsverordnung abweichen. Diese abweichenden Regelungen sind erforderlich, da sich Geldspielgeräte in ihren technischen Abläufen und den steuerlich relevanten Daten von computergestützten Kassensystemen und Registrierkassen unterscheiden. Zudem werden in der SpielV bereits Anforderungen geregelt, die beim Inhalt und Umfang der zu speichernden Daten Berücksichtigung finden. Weiter verfügen Geldspielgeräte nicht standardmäßig über einen Belegdrucker, um der Belegausgabepflicht nach § 146a AO i. V. m. § 6 KassenSichV zu genügen. Unter anderem aufgrund der kurzen Spieldauer (vergleiche § 13 Nummer 2 und 3 SpielV) und der damit verbundenen hohen Spielfrequenz ist eine Belegausgabepflicht bei Geldspielgeräten auch nicht zumutbar.

Zu Absatz 1:

Die Regelung des § 2 der KassenSichV findet keine Anwendung auf Geldspielgeräte. Auf die Belegausgabepflicht wird bei Geldspielgeräten aus Zumutbarkeitsgründen verzichtet. Die kurze Spieldauer und die damit verbundene hohe Spielfrequenz führt zu einer Unzumutbarkeit der Belegausgabepflicht. Aufgrund der technischen Anforderungen der SpielV sind zudem Geschäfte an der Kasse vorbei oder die aktive Unterdrückung der Einbindung der TSE beim Bezahlvorgang durch die Steuerpflichtigen oder deren Angestellte im Gegensatz zu computergestützten Kassensystemen und Registrierkassen nicht in gleichem Maße zu befürchten. Bei Geldspielgeräten erfolgt die Bedienung beim Spiel nämlich ausschließlich durch den Nutzenden selbst. Jeder Einsatz darf nur durch unmittelbar zuvor erfolgte gesonderte physische Betätigung des Spielenden unmittelbar am Spielgerät selbst ausgelöst werden (vergleiche § 13 Nummer 7 und 8 SpielV).

Zu Absatz 2:

In § 11 Absatz 2 - neu - KassenSichV werden die Anforderungen an die Protokollierung der elektronischen Grundaufzeichnungen von Geldspielgeräten beschrieben. Danach muss eine Transaktion unmittelbar gestartet werden, wenn ein neues Spiel beginnt. Die Transaktion dient der Zusammenführung von Daten in einem einheitlichen Prozess, wodurch die protokollierten digitalen Grundaufzeichnungen nachfolgend nicht mehr unerkannt manipuliert werden können.

Jede Transaktion hat daher bei Geldspielgeräten den Zeitpunkt des Spielbeginns, die Höhe des Spieleinsatzes, die Höhe des Gewinns, den Zeitpunkt der Spielbeendigung, eine eindeutige und fortlaufende Transaktionsnummer, einen Prüfwert sowie die Seriennummer des Geldspielgerätes und die Seriennummer des Sicherheitsmoduls zu enthalten.

Für diese Daten gilt im Einzelnen:

- Zeitpunkt des Spielbeginns: ein Spiel beginnt mit dem Einsatz des Geldes;
- Höhe des Spieleinsatzes: es ist die Höhe des Spieleinsatzes für jedes einzelne Spiel in Euro aufzuzeichnen; bei Freispielen ist ein Spieleinsatz von 0 Euro auszuweisen;
- Höhe des Gewinns: die Höhe des Gewinns ist für jedes einzelne Spiel in Euro aufzuzeichnen;
- Zeitpunkt der Spielbeendigung: das Spiel endet mit der Auszahlung des Gewinns beziehungsweise mit der Einstreichung des Einsatzes oder mit dem Abbruch des Spiels durch den Spielenden.

Um Lücken in den Aufzeichnungen erkennbar zu machen, ist für jede Transaktion eine Transaktionsnummer nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 - neu - KassenSichV zu vergeben, welche in die Bestimmung des Prüfwertes einfließt. Nach § 11 Absatz 2 Satz 4 - neu - KassenSichV ist die Transaktionsnummer so beschaffen, dass Lücken in den Transaktionsaufzeichnungen erkennbar sind. Zur Erleichterung der Prüfung der Vollständigkeit, muss die Transaktionsnummer eindeutig und fortlaufend sein. Hierdurch wird es möglich, Änderungen von Aufzeichnungen (wie Austausch oder Löschungen) nachzuvollziehen.

Der Prüfwert in § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 - neu - KassenSichV dient der Sicherung der Integrität einer jeden Aufzeichnung. Die Funktion eines Prüfwerts kann etwa durch Signaturverfahren sichergestellt werden. Der Stand der Technik zur Eignung von Mechanismen zur Erstellung eines Prüfwerts ist gemäß § 5 den Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu entnehmen.

Die Aufzeichnung der Seriennummer des Geldspielgerätes und die Seriennummer des Sicherheitsmoduls stellen sicher, dass die getätigten Umsätze immer konkret einem Geldspielgerät und einem Sicherheitsmodul zuzuordnen sind.

Das Sicherheitsmodul der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung legt nach § 11 Absatz 2 Satz 3 - neu - KassenSichV den Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung des Spiels, die Transaktionsnummer und den Prüfwert fest.

Zu § 12 - neu -:

Für Geldspielgeräte finden nach § 12 - neu - KassenSichV die Vorschriften der Kassensicherungsverordnung erst auf Geräte Anwendung, deren Aufstelldauer im Sinne der Spielverordnung nach dem 1. Januar 2025 beginnt. So wird eine ausreichend lange Übergangsfrist erreicht.

Zu Ziffer 2:

Nach Verabschiedung der geänderten Kassensicherungsverordnung muss das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik aufgrund dieser zusätzlichen Anforderungen die Technischen Richtlinien im Hinblick auf Geldspielgeräte überarbeiten. Im Anschluss wird die technische Entwicklung bzw. Anpassung technischer Sicherheitseinrichtungen sowie die anschließende Zertifizierung eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Zudem müssen Geldspielgeräte weiterentwickelt werden und eine neue Bauartzulassung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt erhalten. Gegebenenfalls sind hierfür auch noch Anpassungen an der SpielV erforderlich. Daher treten die Änderungen in Artikel 3 erst ab dem 1. Januar 2025 in Kraft.